Citation ad videndum se teneri ad solutionem summae liquidae etc. erlaffen wors ben, beren fernerer Berfolg burch bie Auflosung bes Rammergerichts gehemmt worden.

Die Reaffumtion dieses Prozesses ift also der einzige Beg, den die Bundesver: fammlung ben Reclamanten vorzeichnen gu fonnen icheint.

Es ift ein anerkannter Grundfat, daß die am Rammergericht pendent gemefenen Sachen nach beffen Auflosung an die bochften Gerichte ber Souveraine Devolvirt merben, aus welchen fie an baffelbe gebracht worden.

Dieß find alfo in dem voliegenden Falle nicht Baben allein, fondern bie Gtaaten, welche 1806 an der Ausgleichungs : Commiffion Untheil gehabt haben; Dieß find Baden, Beffen , Raffau und Leiningen , und wenn letteres in Diefer Sinficht bermalen als media: tifirt durch feine Landesherren vertreten wird, fo find es die erfteren brei Staaten, welche mit Recht aufgefordert werden fonnen und muffen, fich eines gemeinsamen Gerichts ju vergleichen, um den am Rammergericht anhangig gewesenen Prozeg fortzusegen und gu beendigen; und es scheint, daß fie fich beffen nicht weigern tonnen, ohne fich einer Berweigerung der Juftig schuldig zu machen; es ift auch unmöglich, zu gedenken, daß einer unter ihnen fenn follte, ber es nicht lebhaft fuhlte, wie hochwichtig es fur bas gemeinsame Bohl und die Ghre Deutschlands fen, daß Unterthanen nicht darum rechtlos gelaffen werden, weil fein gemeinsames Gericht mehr vorhanden ift, dem nach ben gabl: losen Landertheilungen die fammtlichen Besitzer der verschiedenen Parcellen derfelben unmit: telbar unterworfen maren.

Da auch die Erwählung eines folden gemeinfamen Gerichts unmöglich ber Gegen: genftand einer langen Unterhandlung icheinen fann, fo durfte Die Bundesversammlung wohl mit Recht voraussegen, daß ein Zeitraum von zwei Monaten, als ber gewohnliche Termin ber Berlagnahme gur Ertheilung begfallfiger Inftructionen an ihre Bundestagsge: fandte, bazu mehr als hinreichend fenn murbe; und wird auf folgenden Befchluß angetragen:

Da ber Zweck bes in ber 31. Sigung gefaßten Befchluffes, burch eine gutliche Ber: einbarung zwischen ben an ber vormaligen Mheinpfalz betheiligten Sofen ben Reclamans ten ju ber von ihnen nachgefuchten Entschabigung zu verhelfen, ohne Erfolg geblieben, aus ber sub Num. 166 bes Ginreichungs Protofolls von 1818 von den Reclamanten einges reichten Schrift aber hervorgeht, daß fie dermalen nur die Befiger der ehemaligen Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer unmittelbar in Unspruch nehmen, fie auch wider Die von Die: fen in den Jahren 1802 u. f. f. angeordnete Musgleichungs : Commiffion im Jahr 1806 einen Prozeß am Rammergericht erhoben, beffen Fortfetung burch bie Auflosung bes Rammergerichts gehemmt worden, deffen Beendigung aber den hochften Gerichten bet Lander, aus welchen er an bas Rammergericht gebracht worden, gufteht und obliegt; fo werden die herren Bundestagsgefandten der hierunter begriffenen Sofe von Baden, Groß: herzogthum Seffen und Raffau ersucht, vorderfamft ihren Sofen zu erfennen zu geben, wie Die Bundesversammlung zu ihnen vertraue, daß fie zu Fortsetzung und Beendigung bes von ben vormaligen Erbpachtern ber Grafenauer : und hemshofe wider die Rhein: pfalzische Ausgleichungs : Commission im Jahre 1806 beim vormaligen Reichstammergerichte eingeleiteten Prozesses sich vorderfamst eines gemeinfamen Gerichts vereinigen, auch, zu Bertretung ber beklagten vormaligen Musgleichungs: Commiffion, einen gemeinsamen Bevoll: machtigten ernennen werden, damit fodann und nach davon gefchehener Unzeige bei ber Bunded: versammlung diese binnen zwei Monaten, vom Tage des gegenwartigen Befchluffes an ges rechnet, Die Reclamanten beffalls bescheiden und an das ernannte Gericht verweisen fonne. Protofoll der deutschen Bundesversammlung.

# Sechzehnte Situng.

Befdeben, Frankfurt den 6ten Mai 1819.

## In Gegenwart

- Bon Seiten Defterreichs: des Raiferlich : Koniglichen wirklichen Geheimen Rathe, herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Bon Seiten Preuffens: Des Koniglichen wirklichen geheimen Staats ; und Cabis nets-Ministers, herrn Grafen von der Golb;
- Bon Seiten Baierns: Des Koniglichen wirklichen herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin:
- Bon Seiten Sach fens: des von dem Koniglich-Sachfischen herrn Gefandten, Grafen von Schliß genannt Borg, substituirten Koniglich- Sannoverischen Gefandten, herrn von Martens;
- Don Seiten Sannovers: des Koniglichen geheimen Cabineterathe, herrn von Martens;
- Bon Seiten Würtembergs: Des Koniglichen Beren Staatsministers, Freiheren von Wangenheim;
- Bon Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Bercheim:
- Bon Geiten Rurheffens: des Rurfürftlichen Geheimen Rathe und Rammerheren, Berrn von Lepel;
- Don Seiten des Großherzogthums Beffen: des Großherzoglichen Geheimen Rathe, herrn von harnier;
- Don Seiten Danemarks, wegen Solftein und Lauenburg: des Koniglich : Das nischen, Berzoglich = Dolftein = und Lauenburgischen Berrn Gefandten, Rammer: herrn Grafen von Enben;
- Bon Geiten der Miederlande, wegen des Grofherzogthums Luxemburg: des Koniglich-Miederlandischen General-Lieutenants, herrn Grafen von Grunne;
- Don Geiten der Großberzoglich und Berzoglich Gachfischen Baufer: Des Bergoglich-Sachfischen wirklichen Geheimen Rathe, herrn von hendrich; 58

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Koniglich-Hannoverischen geheis men Cabinetsraths, Herrn von Martens;

- Von Seiten von Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelit: des Großherzoglich = Mecklenburg = Schwerinischen Herrn Geheimen Naths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;
- Von Seiten Holftein Dldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Hers zoglich : Holftein : Oldenburgischen Ober : Appellations : Gerichts : Prasidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Naths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Stadte, Lubeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Dang;
- und meiner, des Kaiserlich-Desterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Sandel.

S. 76.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gefandten von Martens, für den Königlich-Sächsischen Herrn Gefandten, Grafen von Schlit, genannt Gört.

Prafidium zeigt an, daß der Koniglich Sachsische herr Gesandte, Graf von Schliß, genannt Gorg, den Koniglich hannoverischen Gesandten, herrn von Martens, substituirt habe.

#### S. 77.

Vorstellung 'des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichs, deputationshauptschlußmäsig angewiesenen, auf die vormaslige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten, ewigen jahrslichen Rente von 6,880 fl. betreffend

(51. Sig. §. 238 v. J. 1818. — 3. Sig. §. 20. 12. Sig. §. 42 v. J. 1819.)

Preussen. Durch den Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs, über die zur Berathung gestellte Reclamation des Grafen von Hallberg, sind die deutschen Hofe, welche an der im Jahre 1802 und 1803 bestandenen ausserordentlichen Reichsdeputation Theil genommen haben, um ihre vorläusige Aeusserung ersucht worden, in welchem Sinne sie, bei Entwerzsung des Reichsdeputations Hauptschlusses, den S. 24 desselben genommen haben, um das durch eine authentische Interpretation in Ansehung der beiden Fragen vorzubereiten:

- I. « ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch « unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und ange: « wiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener « Ausmittelung, als classen weise angeordnet, anzusehen sen? und
- II. « ob die dem Grafen von Hallverg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Ab: « teien Schuffenried und Weisenau, oder nur auf der Abtei Schuffenried radi: « cirt zu verstehen sep » ?

Bierauf ift die Preuffische Bundesgefandtschaft beauftragt, folgende Erklarung ab-

Die Erste von den beiden aufgestellten Fragen, führt nothwendig auf die früheren Verhandlungen zurück, wodurch die Abfassung des S. 24 des Reichsdeputations Schlusses vorbereitet wurde. Der Kaiserlich Desterreichische Herr Gesandte hat bereits hierüber, in der Sitzung vom 4. Februar dieses Jahrs, eine ausstührliche historische Erörterung vorz gelegt, und es bedarf nur der Erinnerung an die wichtigsten Momente, um die Gesichts puncte für die Entscheidung dieser ersten Frage daran anzuschliessen.

Die Subdelegations: Commission ward beauftragt, einen Plan über die Bertheilung ber noch vorhandenen Ersat. Dbjecte unter die zur Entschädigung qualificirten Reichsgrafen, nach den in vorbemerkter Erörterung bereits angedeuteten Hauptrücksichten, zu entwerfen. Bei der hieraus erwachsenen Classification war eine Priorität in der Art festgestellt, daß in den beiden ersten Classen das Grundgebiet vertheilt, der dritten nur Renten anz gewiesen, die beiden letzten aber von der für alle Classen nicht hinreichenden Entschädigungs; masse ganz ausgeschlossen wurden.

Durch dieses Verfahren erfüllte die Commission den ihr besonders vorgeschriebenen Zweck, die Stimmrechte der mit Reichs und Kreisstandtschaft versehenen Grafen auf neue Gebiete zu übertragen, und man vermied zugleich eine Zerstückelung der Entschädigungs, masse, welche niemand hatte wahrhaft befriedigen konnen.

Die vorgeschlagenen Ausführungs : Grundfate murden von der Reichsteputation ans erkannt, und in deren Gemagheit Der S. 24 Des Reichedeputations: Schluffes abgefagt. In demfelben find die Objecte und Renten den zur Entschädigung Berufenen fpeciell anges wiesen, ein weiterer Unterschied aber, auffer ber Berfchiedenheit ber Entschädigungsmittel felbit, ift zwischen ben Realbesigern und Rentiften weder festgeset, noch angedeutet. Die Prioritat, welche Die Commiffion bei ihrer Borarbeit anzunehmen fur nothig fand, hatte ihren Zwed erfult, die zu große Bahl ber Competenten, fo wie es nach den vor: handenen Befriedigungsmitteln nun einmal unvermeidlich mar, zu verringern, und Dadurch fur die übrigen, benen ihre Stellung in der Reichsverbindung einen nabern Une fpruch gab, eine volle oder namhafte Entschadigung moglich zu machen. Nachdem die Ausscheidung in folder Urt vollzogen war, konnte man nicht die Absicht haben, der von ber Gubbelegations: Commiffion gemachten Claffification, nach der bereits gefchehenen wirk: lichen Diftribution und speciellen Unweisung, unter ben zu einer best immten Entschas bigung Berufenen, noch eine weitere Wirkung zu geben. Jene auf der ursprunglichen Classification beruhende Prioritat murde daber bei Abfassung Des S. 24 vollig beseitiget, und nicht weiter darin erwähnt, vielmehr blog die Diftribution der Entschädigungsmaffe ausgesprochen, ohne in der Berechtigung eines jeden auf das ihm speciell angewiesene Dbject, gleichviel, ob Guter oder Renten, irgend einen Unterschied zu machen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, und behaupten, daß die mit Gebieten verses henen Grafen den Renten: Empfängern erst alsdann gerecht werden sollten, wenn sie nicht nur den vollen Besitz dieser Guter angetreten, sondern auch unverfürzt fortgesetzt hatten, so müßte die Natur dieser Renten ganz anders bestimmt werden; man hatte sie nicht auf die Güter legen, und ihnen eine, dem Besitze derselben ganz allgemein anklebende und davon unzertrennliche Sicherheit nicht geben durfen, wie doch durch die Fassung des §. 24 geschehen ist.

Man fann also unmöglich den Grundsatz fur richtig erkennen, daß eine Rente nur in dem Falle gefordert werden durfe, wenn der damit Belastete vollständig befriedigt

sen, mithin die Rentisten Alles verlieren mußten, so bald die Empfanger der Rentens Entschädigungen den geringften Theil davon eingebust hatten.

In Erwägung dieser Grunde, ist man von Seiten des Preusischen Hofes der Meinung: daß in dem S. 24 des Reichsdeputations: Schlusses, unter den daselbst mit Gutern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen, durchaus keine Priorität festgesetzt worden sen, vielmehr, nach dem klaren Wortverstand, wie nach der Absicht des Reichsbeschlusses, eine gleiche Berechtigung der Guter: und Renten: Empfänger angenommen werden musse.

In Unsehung der zweiten Frage: ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf Schussenried und Weissenau, oder auf Schussenried allein, radicirt worden sen, kann die Preussische Bundesgesandtschaft sich nur dahin erklaren:

daß die graflich von Hallbergsche Rente von 6,880 fl. als auf Schuffenried ausschließlich haftend, zu betrachten sen.

Bei der Feststellung, welche Renten der Graf von Sternberg fur die ihm gewordene Entschädigung durch die Abteien Schuffenried und Weiffenau ju übernehmen habe, wird « Die Berbindlichkeit » des Grafen, Die funf Daselbst aufgeführten Renten, im Ge: sammtbetrag von 13,900 fl., an die genannten Empfanger zu entrichten, mit dem vorbe; merkten Ausdruck nur gang im Allgemeinen ausgesprochen, und man wurde, hierauf allein gefehen, Daran zweifeln konnen, ob mehr als eine bloß perfonliche Berpflichtung festgestellt werden follte, ba einer eigentlichen und bestimmten Belaftung ber Abteien, bier wenigstens, wortlich und ausdrucklich gar nicht gedacht wird. Allererft bei ber fpe: ciellen und formlichen Unweifung der einzelnen Renten an die damit Berudfichtigten, wird bei einer jeden der Realbesitz bestimmt, worauf fie haften foll, und diese specielle Unweisung enthalt Die eigentliche Quelle, woraus jeder Der Reichsgrafen, welchen sie betrifft, ben Umfang feiner Gerechtfame abzuleiten hat. Bier wird nun der Graf von Sallberg ausbrudlich mit feiner Rente von 6,880 fl. gang allein auf Schuffenried anges wiesen, ohne dag von Beiffenau die mindeste Erwähnung geschicht. Daffelbe findet fich bei allen übrigen Renten, die ber Graf von Sternberg gablen follte, indem fie fammtlich auf Schuffenried gelegt find, und der Abtei Weiffenau in feiner Urt mehr gedacht wird.

Man kann hierbei sehr wohl die Absicht voraussetzen, den Grafen von Sternberg dieß letztere Besithum frei von Lasten zu übereignen, und ihm die volle und unbeschränk, te Disposition über diesen Theil seiner Entschädigung zuzusichern. Es ist aber unnöthig, auf den Zweck dieser Bestimmung naher einzugehen, indem die Fassung an sich selbst klar ist, und einer willkührlichen Ausdehnung unterliegen wurde, wenn man die Belazstung von Schussenried auch auf Weissenau übertragen wollte.

Man könnte zwar einwenden, daß Schussenried nur darum allein genannt sen, weik man sich hier einer abgekürzten Bezeichnung bedient habe, um die öftere Wiederholung beider Namen zu vermeiden. Obgleich eine solche Unnahme sich denken läßt, so kann man ihr doch keine practische Folge geben, um die Unweisung gegen den klaren Worts verstand, mit dem eine entgegengesetze, eben so denkbare Unnahme, daß nämlich Weisssenau absichtlich frei gehalten werden sollte, übereinstimmt, auch auf dieses Entschädigungs: Object auszudehnen.

Durch Diese Betrachtungen rechtfertigt sich die aufgestellte Ansicht über die Entscheis bung Dieser zweiten Frage.

Nachdem übrigens der Beschluß vorausgegangen ist, daß diejenigen deutschen Hofe, welche die im Jahre 1802 und 1803 bestandene ausserordentliche Reichsdeputation gebildet haben, über den Sinn des §. 24 des Reichsdeputations: Schlusses sich erklaren mogen, und dieß nur in der Absicht geschehen, um jenen Sinn ausser Zweifel zu setzen, so kann dieser Zweck, zu einer practischen Folge, nur dadurch erreicht werden, daß auch alle übrigen Bundesstaaten sich darüber erklaren.

In diesem Zusammenhange halt es der Koniglich, Preusische Hof für unbedenklich, daß die Bundesversammlung zu autorisiren sen, mit Rücksicht auf die Erklarungen der Mitglieder der vormaligen ausserordentlichen Reichsdeputation, die gedachte Stelle des Reichsdeputations, Schlusses authentisch zu interpretiren.

Großherzogliche und Herzogliche Sachfische Häuser: treten dem von der Kaiserliche Desterreichischen Gesandtschaft zum Protokolle der 3. Sitzung dieses Jahrs gegebenen Antrage vollkommen bei.

S. 78.
Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militarischer Hulfe vorges nommenen Auspfändung.

m m en en 21 u 5 p 1 u 1 u 1 g. (43. Się. §. 221. 51. Się. §. 235 v. J. 1818. 1. Się. §. 9 v. J. 1819.)

Der Königlich: Burtem bergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, Namens der in der 43. Sitzung (S. 221) v. J. gewählten Commission: verliest einen aussührlichen Vortrag in Betreff der Streitigkeiten zwischen Schaumburgs Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Umte Blomberg, mit militarischer Hulfe vorgenommenen Auspfändung.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte der von der Frau Fürstin von Lippe-Detmold Durchlaucht gegen den Beschluß der hohen Bundesversammlung (f. 51. Siß. vorigen Jahrs) durch Ihre Gesandtschaft zum Protokoll der 1. Sißung dieses Jahrs S. 9 abgegebenen Erklärung, dann der mit einer Darstellung der Landeshoheit des Fürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, zugleich überzgebenen Berichtigung der von der Schaumburg, Lippischen Regierung über das Berfahren des Hofgerichts geführten Beschwerde, wird des Gesuches erwähnt, welches dahin geht:

der sich mit den Hoheitsrechten des regierenden Fürstlich Lippischen Hauses nicht in Einflang bringen lasse, aufzuheben,

mit dem gleichzeitigen Wunfche,

daß recht bald eine permanente Austrägal Instanz errichtet werden moge, welche alle Streitigkeiten der hohen Mitglieder des deutschen Bundes unter sich zu schlichten und zu entscheiden habe.

Die Commission entwickelte hierauf die Grunde, welche den Beschluß der hohen Bundesvers sammlung vom 12. Oct. vorigen Jahrs vollkommen rechtfertigen, und begutachtet, was neuers dings auf die vorgetragene Fürstlich: Lippe: Detmoldische Erklärung zu beschliessen seyn durfte.

Der Bortrag murde Diefem Protofolle unter Babl 16 angefügt.

Der Kurhefsische Herr Gesandte ausserte: In so fern der Antrag der Commission dahin geht, daß der in der 51. vorjährigen Sitzung gefaßte Beschluß nach seinem ganzen Inhalte aufrecht erhalten werde, so muß ich mich lediglich auf meine damals zum Protokoll gegebene Verwahrung beziehen, so sehr ich auch den Wunsch theile, daß eine gegenseitige strenge Beobachtung des Interimisticums vom Jahre 1812, jeden Anlaß zu Beschwerden entfernen moge.

Dem Untrage unter Rum. II. trete ich mit Bergnugen bei.

Der Herr Gefandte der 16. Stimme: enthielt sich der Abstimmung fur die Eurie, für die beiden betheiligten Hofe aber behielt sich derfelbe die allenfallsigen weiteren Erklarungen vor, mit der Erdsfinung, er werde nicht ermangeln, Sochstdieselben von den im nachfolgenden Beschlusse enthaltenen Unträgen der hohen Bundesversammlung ehrerbiestigft in Kenntniß zu seben.

Alle übrigen Stimmen vereinigten fich einhellig in bem

#### Beschlusse:

I. Die Bundesversammlung habe weder in der Berichtigung der von der Fürstliche Schaumburg: Lippischen Regierung geführten, das Verfahren des Lippischen Hofgerichts in einer Prozessache betreffenden Beschwerde, noch in der Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, einen Grund finden können, von dem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzugehen, erwarte vielmehr zuversichtsvoll, daß, zur Verhüthung eigenmächtiger Vorschritte von beiden Seiten, die Fürstlich: Lippe: Detmoldische Regierung nicht länger ansstehen werde, dassenige gewissenhaft ihrerseits zu vollziehen, was die beiden Fürstlich: Lippischen Häuser, bis zu erfolgter richterlicher Entscheidung, festzuhalten, sich gegenseitig in dem zwischen ihnen geschlossenen interimistischen Vergleiche zugesichert haben; der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme werde daher ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines höchsten Hoses zu bringen.

II. Die, wegen Begutachtung des Austrägal-Berfahrens und der Bollziehungsordnung, in der ersten vorjährigen Situng niedergesetzte Commission werde ersucht, die Erstattung dieses Gutachtens nicht nur zu beschleunigen, sondern dasselbe auch noch darauf zu ersstrecken, ob die Besugniß, den Besit vorläufig und so lange zu schützen, bis der, der Bundesversammlung obliegende Bersuch der Güte irgend einen Ausgang genommen habe, zweckmäsiger der Bundesversammlung selber, oder einer permanenten Austrägal: Instanz, oder einer, wenn gleich nicht permanenten, doch, für solche Fälle, auf irgend eine Beise vorher geregelten Austrägal:Instanz, und in wecher Form, zu übertragen sehn möchte.

III. Den Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zu ersuchen, diese Beschwerde und die Erwartung der Bundesversammlung, daß derfelben in Gemäßheit des Beschlusses der 51 Sitzung membro 2 sofort werde abgeholfen werden, zur Kenntniß der Fürstlich: Schaumburg: Lippischen Regierung zu bringen.

### S. 79.

#### Gegenwärtiger Buftand der deutschen Universitaten.

(13. Sig. §. 46 v. 3. 1819.)

Desterreich: trägt in Folge der im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Groß; herzogs von Weimar und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen: Gotha in der 13. dießjährigen Sitzung S. 46 gemachten Eröffnung, den gegenwärtigen Zustand der deutschen Universitäten betreffend, auf die Erwählung einer Commission von fünf Mitzgliedern an, um diese Eröffnung sowohl, als die Maasregelu, zu welchen selbe die nothige Veranlassung giebt, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten.

Preussen. Der Gesandte ist in Beziehung auf den Gegenstand des erfolgten Unstrages, in so fern derselbe im Allgemeinen das deutsche Universitätswesen und dessen hier kurzlich erfolgte Berührung betrifft, von der vorläufigen Ansicht seines allerhöchsten Hofes dahin belehrt, daß derselbe solchen, als der forgfältigsten Prufung jeder einzelnen Nesgierung zunäch st angehörend, in der Urt betrachtet, um ihn erst nach dieser Prufung, als zu gemeinsamer Entschliessung gereift, erachten zu können.

Wenn baher auch dem Gesandten allerdings nicht scheint, daß die vorgeschlagene Ernennung einer Commission, sowohl überhaupt, als insbesondere im jetigen Augenblicke, (nach der Ansicht seines Hofes) in den Gesichtspunct einer solch en commissarischen Einzleitung gestellt werden könne, in welcher das eigentliche und bestimmte Material der zu fassenden Entschliessung gefunden oder erschöpft werden soll; so halt sich derselbe doch andererseits in keiner Art veranlaßt oder berechtigt, einer Erwägung hinderlich zu senn, die einer einstimmig für gemeinwichtig erkannten Sache, in diesem Mittelpuncte gemeinsamer Beherzigungen, gewidmet werden soll, und bei welcher die, auch dem Königliche Preussischen Hofe schließlich wünschenswerth erscheinende Vereinigung der Ansichten und Maasregeln jeden Kalls eine Erleichterung oder Vorbereitung erhalten kann.

Baiern: trete um fo mehr dem Antrage von Desterreich bei, als die Rechte ber einzelnen Regierungen darin vollkommen aufrecht erhalten wurden.

Sach sen. Der substituirte Gefandte sen ohne Inftruction, konne jedoch an dem Roniglich Sachsischen Beitritte zu obigem Antrage nicht im mindesten zweifeln.

Sannover. Diesseitige Gesandtschaft tritt in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit dem Antrage auf die Ernennung einer Commission um so mehr bei, als diese Commission von selbst darauf bedacht senn wird, diesenigen Puncte, welche entweder einem seden einzelnen Staate lediglich anheim gestellt bleiben mussen, oder doch nur ein Gegenstand der gemeinsamen Bereinbarung zwischen den Staaten, welche Universitäten besitzen, senn können, von denen zu sondern, welche, zur Erreichung des angedeuteten und nicht auf Universitäten allein beschränkten Zwecks, ein Gegenstand der gemeinsamen Vereinbarung zwischen allen Bundesstaaten und dahin gerichteten Beschlüsse werden könne.

Wenn übrigens die Zahl der Mitglieder Diefer Commission auf fünf beschränkt wer; den durfte, so wird doch, der Natur dieses Gegenstandes nach, derselben unbenommen senn mussen, einen oder mehrere der übrigen Herren Gesandten, deren Hofe Universitäten besitzen, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen, um das Geschäft desto besser zu kunftiger allgemeinen Berathung des Bundestags vorbereiten zu konnen.

Würtemberg: tritt dem Antrage Desterreichs mit den Bemerkungen von hannover bei. Baden. Wenn gleich ohne Instruction, finde die Gesandtschaft jedoch keinen Ansstand, dem Antrage von Desterreich und der Bemerkung hannovers beizutreten.

Rurheffen: stimmt wie Sannover.

Großherzogthum Seffen, wie Desterreich und Sannover.

Danemart, megen Solftein und Lauenburg: wie Defferreich.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der diesseitige Gesandte erkennt und verehrt in der so eben vernommenen schätzbaren Erklärung des Desterzreichischen Hofes einen neuen, besonderen und vorzüglich dankenswerthen Beweis der menschenfreundlichen Theilnahme und weisen Fürsorge des Kaisers Majestät in einer derzmalen für das Gesammtwohl nicht genug zu beherzigenden Angelegenheit, und er stimmt deshalb auch dem Antrage zu einer, diesen so wichtigen Gegenstand erörtern sollenden Comzmission von ganzer Seele bei.

Großherzoglich und Herzoglich Sachsische Saufer. Die Gesandtschaft giebt ihren Dank für die dem Antrage ihrer Hofe gewidmete Rücksicht zu erkennen, und tritt dem Kaiserlich Desterreichischen Vorschlage bei.

Braunfchweig und Raffau: wie hannover.

Medlenburg Schwerin und Medtenburg Strelit, Holftein Didenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburgelippe, Lippe und Baldeck, bann die freien Stadte, Lubeck, Frankfurt Bremen und Samburg: treten dem Raiserliche Desterreichischen Untrage, mit Ausdruck ihres Dankes für die diesem Gegenstande bewiesene Aufmerksamkeit, bei, und finden den Hannoverischen Zusatz für angemessen.

Der Koniglich Baierische Berr Gesandte erklarte, den Antrag von Sannover sich eben: falls eigen zu machen.

Hierauf wurde die vorgeschlagene Commission gewählt, wornach die Bahl auf folgende Berren Gesandten fiel:

Grafen von Buol: Schauenstein, Grafen von der Golt, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und » Bercheim.

Als Stellvertreter wurden gewählt: Freiherr von Aretin und Freiherr von Plessen;

bemnachst aber

#### beschloffen:

daß eine aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol: Schauenstein, Grafen von der Golt, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Bercheim, bestehende Commission, welcher die Herren Gesandten, Freiherr von Aretin und Freiherr von Plessen, als Stellvertreter beigegeben, ernannt werde und diese zu ersuchen sen, die Eröffnung der Großherzoglich, Sachsen, Weimar, Eisenachischen Bunz destagsgesandtschaft, den gegenwärtigen Justand der Universitäten betreffend, so wie auch die Maasregeln, zu welchen dieselbe die nothige Beranlassung gebe, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten. Es bleibe übrigens jener Commission unbenommen, einen oder mehrere der übrigen Herren Gesandten jener Staaten, in deren Umfange Universitäten lägen, zur Theilnahme an ihren Berathungen einzuladen.

## §. 8o.

## Einreichungs : Protofoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben, Zahl 45 und 46, wurde verlesen, und der Reschangtion zuzustellen beschlossen.

Graf von Buol: Chauenftein. Gols. Aretin. Martens, auch ex substit. fur Ronigreich Gade fen imgleichen fur Die 13. Stimme. Mangenheim. Bercheim. Lepel. harnier. Enben. Grunne. Bendrich. Plessen. Bera. Leonbardi. Danz.

# Beilage

au bem

Protofolle der sechzehnten Sikung,

vom 6. Mai 1819.

#### 16.

### Commiffions=Gutachten,

in Betreff der Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militarischer Hulfe vorgenommenen Auspfandung.

(ad §. 9 bes Protokolls ber 1. Sigung von 1819.)

Huf den Antrag dieser Commission, wurde in der 51. vorjährigen Sitzung, in der neben rubricirten Sache, unter andern beschlossen, der Frau Fürstin von Lippe Detmold eröffnen zu lassen: die hohe Bundesversammlung musse dringend erwarten

«daß die Frau Fürstin von Lippe: Detmold dem dasigen Hofgerichte aufgebe, mit Aufhebung seines Erkenntnisses vom 10. Juni 1817, sowohl in der vorliegenden Sache den wider das Erkenntnis vom 30. April 1817 eingelegten Rechtsmitteln, in so fern sie nach der vor Erlassung des Reglements vom 27. Februar 1816 bez standenen Gerichtsverfassung statt gefunden haben, ihren Lauf zu lassen, als auch in allen, seitdem angebrachten oder noch eintretenden Rechtsfällen, sich aller Anwenz dung des Reglements vom 27. Februar 1816 auf das Umt Blomberg, während der Dauer des im Jahr 1812 geschlossenen interimistischen Vergleichs, zu enthalten; auch dem Hofgerichte aufgebe, die verfügte Execution des Erkenntnisses vom 30. April 1817 wieder aus der Folge und Wirkung zu sehen, und der deshalb erhobenen Beschwerde volle Abhülfe zu geben ».

Gegen diesen Beschluß trat die Fürstin : Regentin mit der Erklarung auf: die, ohne vorgängige Vernehmung ihrer Regierung, in der 51. Sitzung beschlossene Verfügung der Bundesversammlung sen die erste ihrer Art; sie musse daher auf Instructions: Einholung darüber antragen:

ob kunftig Ausspruche diefer Art der Bundesversammlung competiren und allen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilt werden durfen ?

Bis aber darüber entschieden worden fen, tonne fie dem Saufe Lippe Richts vergeben.

60

In der, nebst einer Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmolo, über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, zugleich übers gebenen Berichtigung der von der Schaumburg Lippischen Regierung über das Verfahren des Hofgerichts geführten Beschwerde wird gebeten:

benjenigen Theil des oben angeführten Beschlusses der Bundesversammlung, wels der sich mit den Hoheitsrechten des regierenden Fürstlich Lippischen Hauses nicht in Einklang bringen lasse, aufzuheben,

zugleich aber wird ber Bunfch geauffert:

daß recht bald eine permanente Austrägal: Instanz errichtet werden moge, welche alle Streitigkeiten der hohen Mitglieder des deutschen Bundes unter sich zu schlichten und zu entscheiden habe.

Die Frau Fürstin greift daber den in der 51. Gigung gefaßten Beschluß formell und materiell zugleich an.

Formell, weil er eine gerichtliche, durch die bisher angenommene Competenz der Bundesversammlung nicht gerechtfertigte Entscheidung enthalte; materiell, weil er ihre Hoheitsrechte verlete, und überdieß ohne vorgängige Bernehmung ihrer Regierung ergangen sey.

Die Competenz der Bundesversammlung wird aus dem doppelten Grunde in Zweifel

A) weil in der Streitigkeit, worüber sie hier verfügt habe, nicht zwei Souverains, sondern ein Souverain und dessen Erbherr befangen sen; und

B) weil der Bundesversammlung überhaupt keine richterliche Entscheidung zustehe, sondern diese bloß das Recht und die Pflicht habe, in Streitigkeiten zwischen Souverains als vermittelnde Behorde zu erscheinen, dieselben aber, in Entstehung der Gute, zur richterlie chen Entscheidung zu verweisen.

Menn nun

- ad A) die Competenz der Bundesversammlung in der Beziehung in Zweifel gezogen wird, daß hier gar kein Streit zwischen Souverains vorliege: so ist es zwar richtig,
- 1) daß das Fürstliche Saus Lippe in Detmold, in der bei der hohen Bundesversamme lung übergebenen Darstellung der Landeshoheit dieses Fürstlichen Sauses über das im Kurstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg 2c., behauptet und nachzuweisen sucht,
- 1) daß die Landeshoheit über das Fürstenthum Lippe, seinem ganzen Umfange nach, mithin auch über die vormaligen erbherrlichen Uemter und insbesondere über das Parasgialamt Blomberg, in ihrer ganzen Fülle und in allen ihren einzelnen Bestandtheilen, ledigs lich und allein dem regierenden Hochfürstlichen Hause Lippe zustehe;
- 2) daß das erbherrliche Lippe: Schaumburgische Saus zu Buckeburg, in Unsehung seines Paragialamts, weder eine Landeshoheit, noch eine Landesregierung habe;
- 3) daß die Lippischen Paragiati, so lange die deutsche Reichsverfassung bestand, gleich allen nachgebohrnen Sohnen der übrigen erlauchten Sauser, zwar personlich reichse unmittelbar, aber in dinglicher Rucksicht der Landeshoheit der regierenden Linie des Haus ses Lippe, so gut, wie jeder andere Gutsbesitzer, unterworfen gewesen seyen;
- 4) daß dem erbherrlichen Sause Lippe: Schaumburg hausgesehmäsig zwar verschies dene bedeutende Borrechte zuständen, diese Vorrechte aber nur Patrimonialrechte, keiness wegs aber landeshoheitliche oder Regierungsrechte sepen;

- 5) daß die Theilnahme des erbherrlichen Hauses Lippe: Schaumburg an einigen hop beitlichen Rechten, in so fern selbige uber dasjenige, was Testament und Verträge ber stimmen, hin aus gefordert werden will, bloß auf einem, entweder nach und nach erzichlichenen, oder gewaltsamen und in beiden Fällen widersprochenen, mithin wirkungslosen und untitulirten Besitze, der keine Rechte auf Dauer und Anerkennung geben konne, beruhe;
- 6) daß, wenn auch diese Theilnahme an einigen landeshoheitlichen Rechten in Rechten gegründet ware, diese dennoch dem erbherrlichen Hause nur patrimoniell zustehen und ihm keine Landeshoheit über sein Land gewähren könne; und daß endlich
- 7) die, etwa einer paragirten Linie gestattete, Ausübung dieser einzelnen Rechte, auch nach der deutschen Reichsverfassung, allemal der Landeshoheit des regierenden haus ses unterworfen gewesen sen.

Eben fo richtig ift es aber auch

II. daß das Furstliche Saus Schaumburg : Lippe Diesen Behauptungen widerspricht und dagegen darzuthun sucht:

- 1) die ehemalige Grafschaft Schaumburg sen von jeher ein von der Lippischen Hausverbindung abgesondertes Gebiet gewesen; ausser dieser Grafschaft umfasse das jezige Fürstenthum Schaumburg: Lippe auch noch das Lippische Umt Blomberg, welches, noch bei Ausstoffung des deutschen Reichsverbandes, in dem Lippischen Hausverbande begriffen geswesen sen, und dieses Fürstenthum mache einen Bestandtheil des deutschen Bundes aus;
- 2) die altere Linie habe, den jungern Linien gegenüber, einen größeren Untheil der Gesammtbesitzungen mit der Befugniß erhalten, gewisse gemeinsame Rechte theils allein, theils unter bestimmter Einwirkung der jungern Linie, auszuüben, und in dieser letten Beziehung habe die Fürstlich: Schaumburg. Lippische Linie jederzeit an mehreren Regierungsrechten Theil genommen, welche auch auf den Detmoldschen Landestheil sich erstreckten, während im Uebrigen jede Linie über ihren besondern Landestheil die alleinige Regierung, Berwaltung und Rutzung gehabt habe;
- 3) das, worin das Regiment der altern Linie bestehen solle, sen in dem Testamente, auf welchem dieses ganze Berhaltniß beruhe, genau bestimmt
  - a) in der alleinigen Ausübung der gemeinschaftlichen reiches und freisständischen Rechte;
  - b) in der alleinigen Ausübung der gemeinschaftlichen lehnherrlichen Rechte;
  - c) in der Berechtigung zur Landfolge in der ganzen' Grafschaft, jedoch dem bes fondern Milizenzuge in eines Jeden Antheil unbeschadet, und in der Beschreis bung der Ritterschaft, auch Ritterdienste;
  - d) in der Suldigung der Stadte;
  - e) in ber Musubung ber Munggerechtigfeit;
  - f) in ber Benutung eines Galzwerfs; und
  - g) in der Bermahrung des gemeinschaftlichen Archivs.

Dagegen hatten die gemeinschaftlichen Rechte, welche auch von allen Linien gemeinschaftlich ausgeübt worden waren, bestanden:

- a) in ber Saltung ber Landtage;
- B) in der Berwaltung der hohern, so wie der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch das gemeinschaftliche Hofgericht und Consistorium;
- y) in der Abfaffung, Unterschrift und Publication der Landes: Edicte; und

8) in der Publication der, Die Gesammt: Grafschaft betreffenden Lehns: und Epictal: Citationen.

4) In allem Uebrigen sen jede einzelne Linie von der andern ganz unabhängig ges wesen, und nirgends sen über die, den Nachgebohrnen angewiesenen Landestheile dem Erstgebohrnen Landeshoheit und Regierung eingeräumt worden, und es habe sich also von selbst verstanden, daß in allem demjenigen, was dem Erstgebohrnen nicht vorzugs, weise zugestanden war, die Nachgebohrnen in ihren Landestheilen, eben so, wie jener in den seinigen, regierende Herren gewesen sewes.

5) Daraus gehe hervor, daß kein, dem Erstgebohrnen und seiner Linic, nach dem Borzug des Alters, verliehenes, ausschliessendes Successionsrecht in die Lippischen Lande durch jenes Testament eingeführt, und daß dem Erstgebohrnen nicht die alleinige Herrschaft und Regierung, sondern bloß eine Praminenz eingeraumt worden sen.

6) Db man die Herren aus den jungeren Linien Erbherren, Paragiati oder regiezende Herren genannt habe, darauf komme hier nichts an, alles aber darauf, wie die besondern Familiengesetze durch Berordnungen oder Berträge die Rechte des Erstgebohrnen und der übrigen Herren vom Hause bestimmt hatten: denn, wenn der Testator oder Stifter einer Primogenitur den Nachgebohrnen überhaupt die Botmäsigkeit verliehen, und dem Erstgebohrnen darin nur gewisse benannte Hoheitsrechte vorbez halten habe; so komme es, wie auch Pütter sage, in Betracht dieser letztern auf deren einzelne Benennung und Berzeichniß an, wogegen jene collective so genannte Botzmässigkeit, als ein complexus jurium universalis, in dubio alle einzelnen, nicht ausbrücklich ausgenommenen Gerechtsame in sich begreife.

7) In Diesem Sinne hatten auch die Reichsgerichte in den Jahren 1675 und 1698 gegen den Grafen von Detmold gesprochen:

sich mit den Gerechtigkeiten und Praminenzen, die ihm laut des altvaterlichen Testaments zuständen, zu begnügen, und sich im Uebrigen mit gleichem Recht zu ersättigen

und

in die Jurisdiction und Botmafigfeit der Erblandesherren nicht einzugreifen.

Go sepen auch, namentlich im Jahre 1737, bei der Immission des hauses Schaum; burg. Lippe in die Alemter Blomberg und Schieder, die Bedienten und Unterthanen ihrer bisherigen Pflichten gegen Detmold entlassen, und angewiesen worden, dem Grafen zu Schaumburg. Lippe, als ihrem rechtmäsigen herrn, zu Gebot und Berbot zu stehen.

8) Bis zu der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Reichsverbandes habe daher zwis schen Schaumburg. Lippe und Lippe Detmold das hausverfassungsmäsige Berhältniß bestansten, daß, mit Ausnahme der dem Erstgebohrnen namentlich ertheilten Rechte, jede Linie des Hauses Lippe, unabhängig von der andern, ihren Landestheil mit aller Hoheit und Superiorität erhalten hätte, daß aber selbst der jungern Linie an der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft, so wie an der Direction des Landstags, an der Gesetzgebung u. s. w., ein wesentlicher Antheil gebührt.

Demnach habe sich die Schaumburg-Lippische Linie zu jener Zeit noch in dem unanz gefochtenen Besitze ihrer, in dem altväterlichen Testamente gegründeten und sonst wohl hergebrachten Hoheitsrechte, sowohl in Unsehung der Gesammtregierung, als auch in Unsehung ihres besondern Landesantheils befunden; wogegen auch Lippes Detmold im ungestörten Genusse der ihm zukommenden Borzugsrechte geblieben sen.

9) Der Beitritt ber beiden Furstlichen Sauser zum Rheinischen Bunde und die, jedem, für den Inbegriff seiner Besitzungen zu Theil gewordene, Souverainetat habe dieses Berhaltniß wesentlich geandert.

Den Hauptanlag habe dazu der 34. Urtifel des Parifer Bertrags vom 12. Juli 1806 und die darin enthaltene besondere Bestimmung gegeben:

Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes conféderés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héretiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou pretendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont, et telles qu'elles doivent être en consequence du présent traité. Les droits eventuels de succession demeurent seuls reservés, et pour le cas seulement ou viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui posséde maintenant, ou qui doit en vertû du présent traité posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur les quels les surdits droits peuvent s'étendre.

Während man nämlich von Schaumburg-Lippischer Seite in dem, in diesem Artikel ausgedrückten, Berzichte eine Entsagung der Detmoldischen älteren Linie auf diejenigen Präminenzrechte erblickte, welche nach der Verfassung des Gesammthauses der Detmoldisschen Linie, in Ansehung der in dem Lippischen Hausverbande begriffenen Theile des nunmehrigen souverainen Fürstenthums Schaumburg-Lippe, zugestanden hatten, glaubte man Detmoldischer Seits, im Gegentheile diese erloschenen Präminenzrechte nicht nur fortan geltend machen, sondern sogar auf den Grund derselben, die Souverainetät über die zum Lippischen Hausverbande gehörigen Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gebietstheile in Anspruch nehmen zu durfen.

III. Dieß find nun die Unspruche, welche bie beiden Lippischen Saufer gegenseitig auf die Souverainetat über bas Umt Blomberg machen zu konnen glauben.

Jeder Theil führt die petitorischen Grunde, die für diese Unspruche reden, umständ, lich an. Ihre Erwägung und die Entscheidung darnach, gehört theils zum Bermittelungs, geschäfte, theils vor die Austrägal-Instanz, wenn der Bersuch der Gute mißlingt.

Sier fommt es blog barauf an, ju wiffen

- 1) welche Urt von Besitsftand ift conftatirt? und
- 2) ist es ein Streit zwischen zwei Mitgliedern des Bundes? Wenn man

ad 1. erwägt, daß, wie schon in dem ersten Bortrage gezeigt wurde und später aussührlicher gezeigt werden soll, beide Hauser wegen dieses Streits ein Compromiß nicht nur verabredet, sondern den Besitstand, wie solcher während der compromissarischen Berzhandlungen gehandhabt werden solle, gemeinschaftlich selber festgesetzt haben: so konnte darüber kein Zweisel mehr seyn; und da die, den Besitsstand regulirenden Uctenstücke, gegen deren Uechtheit nichts eingewendet wird, der Bundesversammlung vorgelegt waren: so bedurfte es keiner vorläufigen Vernehmung der Lippe Detmoldischen Regierung, um mit Sicherheit angeben zu können, ob und in welchen Puncten bei de Regierungen den Besitsstand verletzt hatten.

Wenn nun aber

ad 2. notorisch ift, daß beide Lippischen Sauser, das eine wegen Schaumburg, das andere wegen Detmold, souverain und also Mitglieder des Bundes sind, und daß beide gleich souveraine Sauser nur über die Landeshoheit eines Umts mit einander in Frrun:

gen gerathen sind; so muß auch als richtig anerkannt werden, daß dieser Streit zu jener Art von Streitigkeiten gehore, in Beziehung auf welche die Bundesversammlung, wenige stens zum Bersuch der Gute, und, in deren Entstehung, zur Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, competent sen.

Dagegen wird zwar von Seiten Lippe: Detmolo's eingewendet, daß ein, in Streit befangenes, Recht dadurch, daß dasselbe in Anspruch genommen wurde, nicht als ein solches, welches dem einen oder dem andern streitenden Theile wirklich zustehe, betrachtet werden könne; es sen daher, wenn ein Mitglied des deutschen Bundes in son stiger Beziehung bei der hohen deutschen Bundesversammlung als Souverain aufzutreten versucht, die Frage über die dadurch in Anspruch genommene Eigenschaft immer prajudiciell, so bald es conssiere, daß diese Eigenschaft streitig, oder, was hier gleich bedeutend ist, zweiselhaft sen; und eben deswegen könne die Bundesversammlung nicht früher in einer solchen Sache verfügen wollen, als bis jene Qualität vollständig constatirt und dadurch der wesentlichste Legitimationspunct erledigt worden, um so weniger, als im entgegengesetzten Falle es den Anschein gewinnen könne, daß die annoch streitige Qualität einer Partei sörmlich anerkannt werden wolle.

Allein die Richtigkeit dieses Raisonnements wird jedem Unbefangenen sogleich ein: leuchten, so bald er nur das factische Berhaltniß in die Augen faßt.

Der Zwed des Bundes ist innere und aussere Sicherheit. Wenn diese durch diplos matische Verbindungen und eine tuchtige Heeresmacht gesichert werden soll, so soll es je ne dadurch, daß die Bundesglieder nicht via facti, sondern via juris verfahren. Daher muß der erste Weg überall gesperrt, der zweite dagegen überall geöffnet werden.

Das ist die erste, allen übrigen vorzusetzende, Rucksicht, welche der Bund und in seinem Namen die Bundesversammlung überall und also auch in vorliegendem Falle um so mehr zu nehmen hat, als in der provisorischen Competenze Bestimmung s. 4 ausdrücke lich festgesetzt wurde;

«Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen, oder offenbar und unmittelbar drohenden Storung des Gebiets eines einzelnen Bundes; staats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewäh: rende Beschlüsse zu fassen».

Das souveraine Detmold behauptet die Souverainetat in Blomberg, und das eben so souveraine Schaumburg widerspricht dieser Behauptung nicht nur, sondern macht sogar ben nämlichen Unspruch.

Man fann fich über die entgegenstehenden Unsprüche nicht vergleichen, und fett, nach vor: hergegangenen Berhandlungen, die Entscheidung auf einen compromisrichterlichen Gpruch aus.

In jenen Berhandlungen wird, gleich im Eingange berfelben, von beiden Theilen anerkannt:

- 1) daß zwischen beiden hohen Sausern, wegen der Souverainetat über das Umt Blomberg, Differenzen obwalten;
  - 2) daß Diefe Schiederichterlich entschieden;
- 3) die Schiederichter aber aus der Mitte foderirter Souverains gewählt werden sollen;
- 4) daß jeder Theil, binnen einer gemiffen Frist, feine Souverainetats: Unsprude beduciren soll und

5) bag ben Schiederichtern , auch fur bie Execution zu forgen , zustehen muffe.

Richt genug aber, daß die Art und Weise genau bestimmt wird, wie dieser Streit über eine, von beiden Theilen angesprochene Souverainetat zur Entscheidung, und diese zur Bollziehung gebracht werden soll, wird zugleich auch ein Interimisticum verabredet und ratificiet, wornach sich jeder Theil während der compromissarischen Verhandlungen zu richten verspricht.

Es wird barin namentlich verordnet:

- Art. I. Bis zur Entscheidung der Hauptsache werden, in Beziehung auf das Amt Blomberg, feine Gesetze erlassen oder publicirt.
- Art. III. Obgleich das Lippische Hofgericht nicht verfassungsmäsig besetzt ist, soll es doch, bis zur Entscheidung der Hauptsache, in der bisherigen Art seine Jurisdiction fortsetzen.

und

Urt. VIII. Gollte wider Erwarten in Ansehung anderer Gegenstände noch Zweifel ents stehen; so soll, mabrend der schiederichterlichen Verhandlungen, in teinem Falle zu Thatlichkeiten oder Neuerungen geschritten werden.

Ingwischen ift nichts geschehen, um bas Compromis wirklich gu Stande gu bringen.

Dem ungeachtet will man Fürstlich, Detmoloischer Seits eine neue Prozesordnung, die übrigens leicht besser, als die alte, sehn mag, auch für das Amt Blomberg einführen; man communicirt deswegen, wie billig und unter Anführung des Grundes, weil nämlich während des Interimisticums für das Amt Blomberg keine Gesetze erlassen werden sollten, und diese Prozesordnung in Rücksicht auf das (gemeinschaftliche) Hofgericht auf die Justizpslege dieses Amts doch einen mittelbaren Einfluß habe, mit der Schaumburgischen Regierung, und ladet diese ein, diesem Gesetze durch eine zu tressende Bereinbarung auch für jenes Amt formliche Gesetzestraft zu geben; diese Regierung — ob aus guten oder schlechten Gründen, ist hier gleichgültig — lehnt diese Einladung, nachdem sie lange gar nicht geantwortet hatte, endlich ausdrücklich ab; die Detmoldische Regierung aber kehrt sich nicht daran, bringt die neue Prozesordnung auch in Beziehung auf Blomberg in Anwendung, und läßt ein auf den Grund derselben gesälltes Erkentnis, gegen welches nach der alten Prozesordnung noch ein Rechtsmittel angewendet werden konnte, troß aller Protestationen, mit gewassneter Hand exequiren.

hiervon macht nun die Furstlich : Schaumburgische Regierung bei der Bundesver, sammlung die beschwerende Unzeige und verbindet damit Die Bitte:

Bundesverfassungsmäsige Maasregeln eintreten zu lassen, damit bei den mancherlei, mit dem Lippe Detmoldischen Hause obwaltenden Streitigkeiten gegen ahnliche Berletzungen der Bundesacte in Zukunft Sicherheit verschafft, und, wegen dieser schon statt gefundenen Berletzung, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaums burg-Lippe die erforderliche völlige Genugthuung, nehst Erstattung alles ihm und seinen Unterthanen dadurch zugefügten Schadens zu Theil werde.

Wenn nun die Bundesversammlung auf diese Bitte nichts verfügt hatte, um ben Besigstand, wie er von beiden streitenden Theilen selbst festgesetzt worden war, zu manuteniren, was ware dem Fürsten von Schaumburg-Lippe anders übrig geblieben, als entweder seinen Besitstand aufzugeben, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben?

Das hier in Streit befangene Recht — die Souverainetat über das Umt Blomberg — ist ja in jenem Compromiß und in der demselben vorhergehenden Verabredung von Dets

moldischer Seite selber als ein solches anerkannt worden, worüber foderirte Sous verains ein für alle Mal erst entscheiden sollen; diese Souverains sind nicht benannt; das Interimisticum ist nicht gehalten worden; ein Bundesglied steht dem andern Bundess glied mit gleichen Ansprüchen entgegen; von einer Seite wird Gewalt versucht; dieser muß entgegengetreten werden; wer kann ihr rechtlich sonst entgegentreten, als der Bund und die in seinem Namen handelnde Bundesversammlung?

Wenn daher die Bundesversammlung nur überhaupt competent war, einen hinlanglich bescheinigten Besithstand zu manuteniren: so kann diese Competenz aus dem Grunde, weil die Qualität des Fürsten von Schaumburg, als souverainen Besithers des Umts Blomberg, noch nicht vollständig constatirt worden sen, keineswegs bezweifelt werden, da eben so wenig constatirt worden ist, daß der Fürst von Detmold die in Anspruch genom: mene Qualität habe; sie muß, in dem vorausgesetzten Falle, vielmehr als durchaus gerecht: fertigt erscheinen, da evivent klar ist, daß zwei Bundesglieder über den souverainen Besith eines Amts streiten, den sie beide für zweiselhaft erklärten, und worüber sie beide, compromispichterlich entscheiden lassen zu wollen, vorlängst versprochen hatten.

Zwar glaubt man Detmoldischer Seits, daß, wenn man auch behaupten konnte, daß bas besondere Berhältniß, welches in der Person des Fürsten von Schaumburg. Lippe die Eigenschaft eines Souverains und die eines Lippischen Erbherrn vereinigt, jeder Handlung, welche gegen den letztern gerichtet worden, eine Beziehung auf den Souverain gebe, es dennoch erforderlich sen, daß eine solche Handlung, wenn sie als friedenstörend und aus dem Gesichtspunct des Völkerrechts angesehen werden soll, vom Regenten als solch em und für aussere Staatszwecke veranlaßt werde.

Aus den Acten gehe aber hervor, daß die Handlung, welche Gelegenheit zu der ans gebrachten Beschwerde gab — die Abordnung eines Militar: Commando's nach Maspe im Amte Blomberg — nicht von der Staatsgewalt und zur Verfolgung eines öffentlichen Rechts, sondern vielmehr von einer Gerichtsbehorde, lediglich auf Veranlassung streitiger Privatrechte, geschah, und in der strengsten Begrenzung nur dazu diente, die, auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, geltend zu machenden Privatrechte zu schüßen, mithin nicht gegen den Fürsten von Schaumburg: Lippe, sondern gegen aufgereißte, widers spenstige Peivatpersonen, die Eingesessen zu Maspe, verfügt wurde.

Much die Richtigkeit diefes Raisonnements ift evident.

Gesetzt auch, daß das Hofgericht aus eigenem Antriebe, und nicht auf hohere Weisfung, das Militar. Commando nach Maspe gesendet habe; so machte doch die Fürstind Regentin diese Sache dadurch ganz zu der ihrigen, daß sie, ohne Rücksicht auf die von der Schaumburgischen Regierung unter dem 22. August eingelegte Abmahnung und ohne diese auch nur zu beantworten, gestattete, daß das Hofgericht in der Nacht vom 30. auf den 31. August jenes Commando absendete.

Daß aber dadurch die Rechte des Fursten von Schaumburg, Lippe gefrankt wurden, giebt der Detmoldische Schriftverfasser selber zu, indem er beifügt:

« Von der Behauptung, daß durch dieses Versahren einer Justizdehörde die Rechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg: Lippe in direct (man kann nicht directer) gekränkt worden, kann hier, wo es sich fragt, ob durch eine volkterrechtliche Handlung die Ruhe Deutschlands gestört sen, nicht die Rede senn, da das Lippische Hofgericht, sowohl in dem Prozes, welcher zu der Executionsvollziehung Gelegenheit gab, wie in den Rechtssachen der Eingesessenen des Umtes

Blomberg überhaupt, die anerkannt competente oberrichterliche Behörde ist, da das Verfahren sich auf ein bestehendes Gesetz und rechtskräftiges Urtheil gründet, und da die Frage über die Gultigkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes, in dieser Lage der Sache, nur Beziehung auf die Parteien hatte, also rein civilrechtlich war. Ein solches richterliches Verfahren, von dem die politische Rücksicht, welche die Fürstlich: Schaumburgische Regierung auf die Frage über die Anwendbarkeit des ihm zum Grunde liegenden Gesetzes zu übertragen bemüht ist, völlig getrennt bleiben muß, kann nicht als Frieden störend betrachtet werden, und konnte noch weniger die Vesürchtung begründen, daß es zu weitern Störungen der öffentslichen Ruhe führen werde, da dasselbe völlig geschlossen, die Hülfsvollstreckung in den strengsten Grenzen der Ordnung vollzogen, und das Militär: Detachement, nachdem es sich vollsommen darauf beschränkt hatte, dem Abgeordneten des Hofzgerichts den nöthigen Schutz zu verleihen, wieder zurückgekehrt war ».

Aber auch hier wieder nichts als petitio principii und eine ganze Reihe von Trug: schlussen!

Das Hofgericht ist zwar für die Eingesessenen des Umtes Blomberg allerdings die competente richterliche Behorde, allein es muß, in Beziehung auf diese, sich nach den Borschriften der alten Prozesordnung richten, weil die Schaumburgische Regierung, auf den Grund des Interimisticums, gegen die Einführung der neuen Prozesordnung prostestiren konnte, und wirklich protestirt hat.

Die Detmoldische Regierung hat dem Hofgerichte bennoch befohlen, die Borschriften der neuen Prozesordnung auf die Eingesessenen des Umtes Blomberg anzuwenden. Auf den Grund dieses Befehls wird diesen Eingesessenen, in einem Prozesse mit dem von Kleist, die Einlegung eines Rechtsmittels, das die alte Prozesordnung gestattet hatte, verweigert, und sie bleiben, nachdem sie unter funf Urtheln drei gunstige erhalten hatten, condemnirt.

Da gegen das für sie gultige Gesetz gesprochen wurde, so sind nicht nur die öffentlichen Rechte des Fursten von Schaumburg: Lippe, sondern auch die civilrechtlichen Berhaltnisse der Eingesessenn zu Maspe gekrankt.

Es blieb also der Bundesversammlung nichts übrig, als den Fürsten von Schaume burg Lippe und die Eingesessenen des Amtes Blomberg im Besitze zu schützen, wenn sie ihm nicht zumuthen wollte, entweder Unrecht zu leiden und Unrecht gegen die Eingesessenen zu dulden, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Im ersten Falle ware freilich wohl keine weitere Störung der öffentlichen Ruhe zu fürchten gewesen; im zweiten aber, wenn auch nicht eine Störung der Ruhe in Deutschland, doch eine Störung der Ruhe in einem einzelnen deutschen Lande und ein Scandal für ganz Deutschland.

Nachdem hiermit der erste ad A. gemachte Einwand, daß die Bundesversammlung nicht competent sen, weil es sich in vorliegendem Falle nicht von einem Streit zwischen zwei Souverains, sondern von einem Streite zwischen einem Souverain und einem Erbern handele, vollständig widerlegt ist, muß nunmehr auch der ad B. gemachte zweite Einwand, daß die Bundesversammlung schon um deswillen incompetent sen, weil ihr übershaupt keine richterliche Entscheidung zustehe, in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Berfügung, über welche fich die Fürstin Regentin beschwert, beruht auf bem zweiten und eilften Artikel der Bundesacte, auf dem S. 4 der provisorischen Competenze Bestimmung und auf dem in der 35. Sigung von 1817 gefaßten Bundesschluß.

In diesem letteren wird festgesett, daß, da der Bund neben der aussern Sicherheit auch die innern bezwecke,

1) alle Streitigkeiten ber Bundesglieder unter fich, in Ermangelung einer gutlichen

Bereinigung, bei der Bundesversammlung anzubringen fenen; baß

2) Diefe vor Allem Die Bermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen habe; und bag

3) in deren Entstehung, für jeden vorkommenden Fall, eine Austrägal: Instanz auf die dort naher bestimmte Weise gebildet werden solle, welche die richterliche Entscheidung zu geben habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß die ses Gesetz für den Fall, wenn durch eine gewalts same Störung des Besitsstandes eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern veranlaßt, oder eine solche Störung, während des Vermittelungsversuchs, von einem der streitenden Theile vorgenommen werden sollte, ausdrücklich nichts bestimmt; und es ist daher auch nicht zu läugnen, daß, da der Bildung der Austrägal Instanz der Bermittelungsversuch vorher geben soll, und der Bundesversammlung ausdrücklich keine richterlichen Functionen überztragen sind, auch kein durch ein Gesetz gebildetes judicium formatum existire, welches, bis der Bersuch der Güte irgend ein Ergebniß hervorgebracht haben wird, den Besitzstand schützen könnte.

Wenn nun aber gleich die Bundesversammlung durch ein eigenes Gesetz weder den Beruf, noch die Mittel der richterlichen Manutenenz erhalten hat: so kann es doch keinem Zweifel unterworfen senn, daß der Zweck des Bundes, der Geist der Bundesacte und selbst der Buchstabe der Competenz Bestimmung S. 4 jenen Beruf und diese Mittel postuliren und die Ergreifung derselben rechtfertigen, indem die Bunz desversammlung Schutz gewährende Beschlusse zu fassen berufen ist.

So bald daher, bei Gelegenheit der vorliegenden Streitigkeit zwischen den Lippischen Häusern, der bezeichnete Fall wirklich eintrat, wurde auch ein ausserordentliches Einschreiten irgend einer constitutionellen Behörde, zur Sicherung des Besigstandes und zur Aufrecht: haltung der Bundesacte, unbedingt nothwendig.

War aber ein solches, im Zweck des Bundes und im Geiste der Bundesacte liegendes, ausserordentliches Einschreiten nothwendig, welche andere Behörde konnte denn wohl eins schreiten, als eben die Bundesversammlung, welche im Namen und Auftrag der Gesammt, beit des Bundes handelt, und an welche der 11. Artikel der Bundesacte die Streitigkeiten der Bundesglieder ausdrücklich verweist, und welche aufgefordert ist, Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

Wenn daher gleich der in der vorjährigen 51. Sitzung gefaßte Beschluß materiell eine richterliche Berfügung ausspricht, und die Befugniß dazu der Bundesversammlung durch ein bestimmtes Gesetz nicht wortlich ertheilt ist: so mußten doch, vermöge des Drangs der Dinge, des Sinnes der Bundesgesetzgebung überhaupt, und der, der Bundesversammlung ausdrücklich gemachten, Aufgabe der Schutzgewährung, für einen Fall dieser Art, die Functios nen des Richteramts, welche ein gehörig gebildetes Gericht ohne allen Anstand und in besstimmter Form ausgeübt haben wurde, obwohl ungeregelt, doch gewiß nicht gesetzwidzig, auf die Bundesversammlung übergehen.

Die Enwickelung Dieser Berhaltniffe wird hinreichen, auch den zweiten Einwand gegen die Competenz der Bundesversammlung, und also auch gegen die Gultigkeit ihrer Berfusgung, als beseitigt anzusehen.

Wenn aber hierdurch die beiden quoad formalia erhobenen Zweifel beseitigt find, und die quoad materialia gemachte Einwendung, daß namlich durch die Verfügung der Bundesversammlung das Hoheitsrecht des Fürstlichen Hauses Lippe in Detmold gekränkt und überdieß die Regierung dieses Fürstlichen Hauses vorher nicht gehört worden sey, um deswillen als unbegründet angesehen werden muß, weil aus der vorhergehenden Ausführung klar hervorgeht, daß von der Bundesversammlung nichts versfügt worden ist, als die Festbaltung dessen, was bei de souveraine Häuser, in Beziehung auf den interimistischen Besithstand und die richterliche Entscheidung der kunstigen Nechtsvershältnisse, gemein sam verabredet und in öffentliche, der Bundesversammlung vorgelegte Urkunden niedergelegt haben: so wird auch die Bedingung, an welche Ihre Durchlaucht die Fürstin Regentin die Beachtung des Beschlusses der Bundesversammlung in der vorliegen; den Streitsache knupft, als unzulässig erscheinen.

Ihre Durchlaucht Die Furstin-Regentin hat nemlich erklaren laffen,

daß Höchst Sie, bis darüber, ob kunftig Ausspruche dieser Art der Bundesversamme, lung competiren, und, wie das die bestehende Gleichheit der Rechte mit sich bringe, allen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilt werden durfen, entschieden sen, dem Hause Lippe nichts vergeben konne.

Allein, abgesehen davon, daß dem Fürstlichen hause Lippe dadurch, daß die Rezentin besselben, auf eine in die schonenoste Form eingekleidete und in vorhergehender Aussuh; rung vollständig gerechtsertigte Verfügung der Bundesversammlung, dasjenige vollbringt, was sie, auch ohne diese oder eine andere Verfügung, zu vollbringen in einem Vertrage bestimmt zugesichert hatte, nichts vergeben wird, bedarf es doch gewiß keiner besondern Instructions: Einholung von den allerhöchsten und höchsten Bundesgliedern, ob sie dasjes nige auch für Sich genehm halten wollen, was die Bundesversammlung, weil das Wort mangelhaft war, im Sinne der Bundesacte und nach dem Buchstaben der Competenzbestims mung beschliessen mußte, nemlich die richterliche Manutenenz des Besitsstandes und die Aufrechthaltung der innern Sicherheit.

Gine ganz andere Frage aber ift die: ob das, was wegen der Mangelhaftigkeit des Gesetzes, um des an sich nicht zu bezweifelnden Princips willen, wenn gleich nicht gesetze widrig, doch ungeregelt auf die Bundesversammlung übergieng, auch für alle kunftige Falle als auf sie übergangen betrachtet, oder ob nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestime mung eine andere, den Zweck sichernde Ginrichtung getroffen werden soll?

Die Nothwendigkeit, daß eine mit richterlicher Befugniß versehene Behorde vorhans ben sen, welche den Besitz schütze, bis der, der Bundesversammlung obliegende Bersuch der Sute irgend einen Ausgang genommen habe, kann so wenig bezweifelt werden, als die Nothwendigkeit, für die Hulfsvollstreckung zu sorgen, und es bedarf daher darüber keiner besondern Anfrage der Bundesversammlung bei ihren hochsten Committenten.

Darüber aber, ob die Befugnis und die Mittel ihrer Ausübung gesetzlich der Bunt desversammlung, oder einem permanenten Bundesgerichte, oder aber einer, wenn gleich nicht permanenten, doch, für solche Fälle, auf irgend eine Art vorher geregelten Austrägale Instanz übertragen werden sollen, mussen sich vor einem Beschlusse freilich die Instrusctionen erbeten werden.

Es durfte aber nicht unzwedmäsig senn, die vorläufige Begutachtung dieses wiche tigen Gegenstandes der nemlichen Commission aufzutragen, welche bereits in der ersten vorjährigen Sitzung ernannt wurde, um darüber Antrage zu machen, wie die im 11. Arz tikel des Beschlusses der Bundesversammlung zu S. 231 der 35. Gitzung vom Jahr 1817 vorbehaltenen Gegenstände, in Betreff bes, gegen ein Erkenntniß der Austrägal: Instanz ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, des Revisionseides, so wie überhaupt in Bes treff des ganzen Austrägal: Berfahrens, mit Einschluß der Bollziehungsordnung und des Kostenpuncts, am zweckmäsigsten ihrer Erfüllung zuzuführen senn durften?

Unter diesen Umstanden glaubt daher die Commission, auf den Beschluß antragen zu muffen:

- I. Die Bundesversammlung habe weder in der Berichtigung der von der Fürstliche Schaumburg Lippischen Regierung geführten, das Verfahren des Lippischen Hofzgerichts in einer Prozessache betreffenden, Beschwerde, noch in der Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe, in Detmold, über das im Fürsstenthum Lippe belegene Paragialamt Blomberg, einen Grund finden können, von dem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzugehen, erwarte vielmehr zuverssichtsvoll, daß, zur Verhüthung eigenmächtiger Vorschritte von beiden Seiten, die Fürstlich-Lippes Detmoldische Regierung nicht länger anstehen werde, dassenige geswissenhaft ihrerseits zu vollziehen, was die beiden Fürstlich-Lippischen Häuser, bis zu erfolgter richterlicher Entscheidung, festzuhalten, sich gegenseitig in dem zwischen ihnen geschlossenen, interimistischen Vergleiche zugesichert haben; der Herr Vundessgesandte der 16. Stimme werde daher ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines höchsten Hoses zu bringen.
- II. Die, wegen Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Bollziehungsordnung, in der ersten vorjährigen Sitzung niedergesetzte Commission werde ersucht, die Ersstattung dieses Gutachtens nicht nur zu beschleunigen, sondern dasselbe auch noch darauf zu erstrecken, ob die Besugniß, den Besitz vorläusig und so lange zu schützen, bis der, der Bundesversammlung obliegende Versuch der Güte irgend einen Austgang genommen habe, zweckmäsiger der Bundesversammlung selber, oder einer permanenten Aussträgal-Instanz, oder einer, wenn gleich nicht permanenten, doch für solche Fälle, auf irgend eine Weise vorher geregelten Aussträgal-Instanz, und in welcher Form, zu übertragen sehn möchte.

Da nach dem in der 51. vorjährigen Sitzung, in Beziehung auf die Fürstlich,Lippis schen Häuser, gefaßten Beschlusse, der Herr Bundesgesandte der 16. Stimme ersucht worden ist, den beiden Fürstlich,Lippischen Häusern zu eröffnen, wie sie dringend erwarten müsse, daß auch die Fürstlich, Schaumburg, Lippische Regierung das Umt Blomberg und dessen Einwohner anweise, während der Dauer des Interimisticums die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu-Detmold in dem Maase, in welchem sie Anno 1812 bestanden hat, anzuerkennen, somit in Uppellationsfällen ihre Uppellation auf den vorhin hergebrachten Fuß an das Hofgericht zu Detmold zu richten; aus dem unter dem 26. December 1818 erstatteten, der Berichtigung 2c. sub Num. V. beigedruckten Berichte des Hofgerichts, so wie auch aus einem unter dem 9. Januar 1819 erstatteten und der Commission brevi manu mitgetheilten Berichte derselben hervorgeht, daß das Umt Blomberg gar keine Bersügungen mehr anzunehmen und jedes versiegelt einkommende Schreiben desselben zu remittiren, erklärt haben soll: so durste weiter beschlossen werden

III. den Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zu ersuchen, diese Beschwerde und die Erwartung der Bundesversammlung, daß derfelben in Gemäßheit des Beschlusses der 51. Sitzung membro 2 sofort werde abgeholfen werden, zur Kenntniß der Fürstlich/Schaumburg-Lippischen Regierung zu bringen.

Martens. Wangenheim. Pleffen.

# Siebenzehnte Sigung.

Gefchehen, Frankfurt ben 13ten Mai 1819.

### In Gegenwart

- Don Seiten Desterreichs: des Raiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Naths, Derrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Don Seiten Preuffens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats und Cabis nets-Ministers, herrn Grafen von der Golk;
- Von Seiten Baierns: des Koniglichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;
- Don Seiten Sach sens: des Koniglichen wirklichen Behelmen Raths, Herrn Grafen von Schliß genannt Gorg;
- Don Seiten hannovers: des Koniglichen geheimen Cabinetsraths, herrn von Martens;
- Don Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;
- Don Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Bercheim;
- Don Seiten Kurheffens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerheren, Herrn von Lepel;
- Don Seiten des Großherzogthums Heffen! des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Barnier:
- Don Seiten Danemarks, wegen Holftein und Lauenburg: des Königlich Das nischen, Herzoglich : Holstein = und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Kammer: herrn Grafen von Eyben;
- Don Geiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Lupemburg: Des Koniglich-Niederlandischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grunne;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich, Sachsischen Hauser: des Herzoglich, Sachsischen wirklichen Geheimen Naths, Herrn von Hendrich;